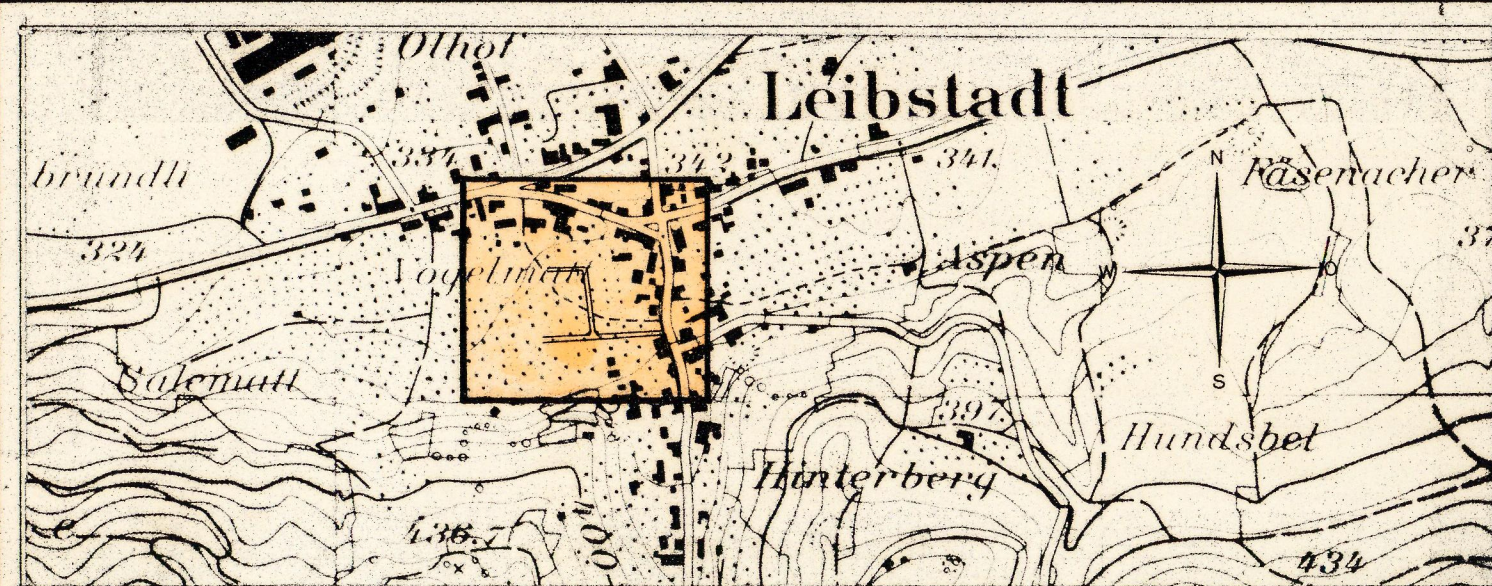


KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN

VOGELMATT

BAULINIENPLAN 1:500

VP



Verfasser SCHEIDEGGER • DÜRST INGENIEUR-UND-PLANUNGSBÜRO 5400 BADEN	Entw. Scheidegger	Gez. Murmman	Geprüft Scheidegger	Gesch. Nr. 2511
Datum 20.2.81	Format 60/84		Plan Nr. I	

Öffentliche Planaufgabe vom 11.5.81 bis 10.6.81
Beschl. von der Einwohnergemeindeversammlung am 26.6.81

Der Gemeindevorstand: Der Gemeindevorstand:

4353 Leibstadt, den -7. Juli 1982

Genehmigungsvermerk:

Genehmigung durch den Grossen Rat

Aarau, den 8. März 1983

RRB-Nr. 5715 vom 14.3.1983

Im Auftrage des Grossen Rates

Der Staatsarchivar:

In Vertretung

Ernst Salm

Erläuterungen zum kommunalen Überbauungsplan

Zeichen	Farben	Text
---------	--------	------

I. Das Genehmigungsverfahren
Das Genehmigungsverfahren bezieht sich auf die nachstehend aufgeführten Linien und Flächen.

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien.
Aufzuhebende Baulinien (rot durchgestrichen).
Aufzuhebende Weglinien (rot durchgestrichen).
Zu genehmigende Baulinien.
Zu genehmigende Weg und Sockellinien.
Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen.
Projektierte Weglinien, die noch nicht genehmigt werden sollen.
Sichtlinien als Begrenzung der Sichtzone.
Sichtzone:
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen darauf keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedigungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss 0,60m bis 3,00m über der Fahrbahn frei bleiben. Vereinzelt hochstämmige Bäume können unter der Bedingung, dass sie nicht sichtbar wirken und das Astwerk jederzeit auf mindestens 3,00m aufgeschnitten wird, zugelassen werden.

Austritts- und Ausfahrverbot:
Direkte Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus, sind sowohl für Fussgänger als auch für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinie grün gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.

Ausfahrverbot:
Fahrbare Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinien braun gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.

2. Zur Orientierung

dunkelgrau	bestehende Wege
orange	Sammelstrasse
gelb	Erschliessungsstrasse
violett	Gehweg
lila	Radweg
hellgrau	Seitenfreiheit und Verkehrsteiler
feldgrau	Refugien, Bushaltestelle, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplätze
grün	Bepflanzte Flächen
---	Bauzonengrenze mit Zonenbezeichnung

